

## Gemeinde Holm

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1037/2023/HO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 08.02.2023
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	23.03.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	27.04.2023	öffentlich

#### **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für das Gebiet südlich Bredhornweg, westlich des vorhandenen Gewerbegebiets, nördlich des Lehmwegs (hier: Aufstellungsbeschluss)**

##### **Sachverhalt:**

In der letzten Sitzung der Gemeindevertretung Holm am 15.12.2022 wurde im nichtöffentlichen Sitzungsteil beschlossen, dass der B-Plan Nr. 23 geändert und die Zulässigkeit von Kfz-Betrieben festgesetzt werden soll. Die Planungskosten sind vom Bauherrn zu tragen (Abschluss eines städtebaulichen Vertrages). Ein Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des B-Planes ist vorzubereiten.

Dieser Beschluss wurde aufgrund einer Anfrage eines betroffenen Unternehmens gefasst.

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der B-Plan Nr. 23 wurde mit der städtebaulichen Zielsetzung aufgestellt, dem ortsansässigen Unternehmen TMH Technik- und Motorenservice Holm GmbH & Co. KG die Verlagerung des bestehenden Betriebes vom derzeitigen Standort in der Straße Im Sande zu ermöglichen. Bei der Firma handelt es sich um einen Reparaturbetrieb einer Reederei mit Sitz in Hamburg.

Gemäß B-Plan sind Kfz-Betriebe aller Art nicht zulässig. Nun ist jedoch geplant, einen Kfz-Betrieb zu ermöglichen, eine Kfz-Werkstatt an diesem Standort zu errichten.

Da ein Grundzug der Planung betroffen ist, muss seitens der Gemeinde Holm eine Überplanung für diesen Bereich durchgeführt werden, um die Zulässigkeit von Kfz-Betrieben zu erreichen.

##### **Finanzierung:**

Die Planungskosten für die 1. Änderung des B-Planes Nr. 23 betragen voraussichtlich 20.000,00 Euro. Diese Kosten sind vom Vorhabenträger zu

übernehmen (Abschluss eines städtebaulichen Vertrages –  
Kostenübernahmevertrag).

**Fördermittel durch Dritte:**  
entfällt

**Beschlussvorschlag:**

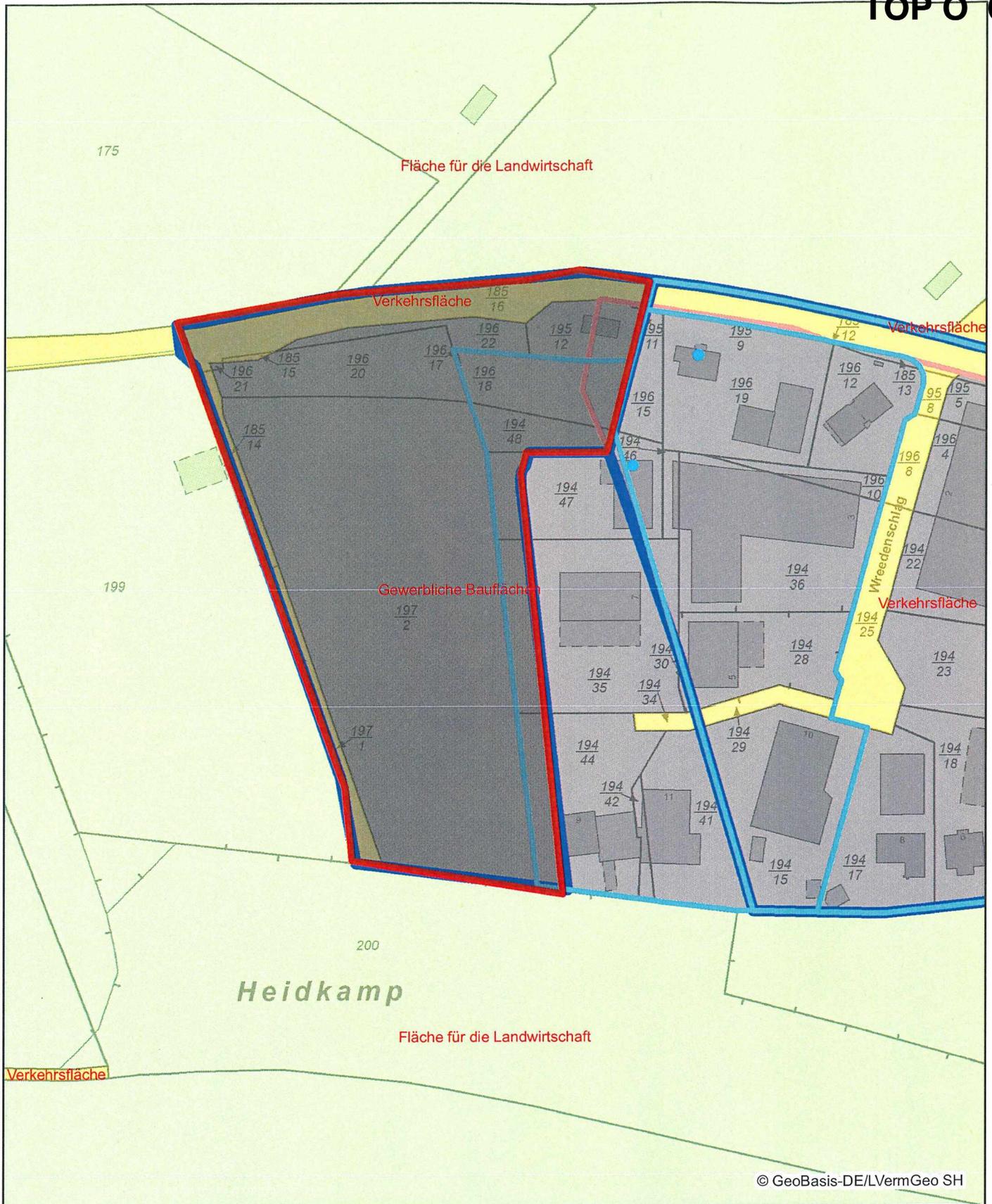
Der Bauausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der B-Plan Nr. 23 für das Gebiet südlich Bredhornweg, westlich des vorhandenen Gewerbegebiets, nördlich des Lehmwegs wird dahingehend geändert, dass Kfz-Betriebe aller Art zulässig sind.  
Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
  - Schaffung der Zulässigkeit von Kfz-Betrieben im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 23
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist ein noch zu wählendes Planungsbüro zu beauftragen.
4. Die Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 23 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wird aufgrund dessen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB abgesehen.

---

Hüttner

**Anlagen:**  
Lageplan



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH



**Datenauszug**

Erstellt für Maßstab 1:1 655



Ersteller

Erstellungsdatum 08.02.2023



**Amt Geest und Marsch Südholstein**

Wedeler Chaussee 21  
25492 Heist



nicht amtlicher Kartenauszug



## Gemeinde Holm

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1039/2023/HO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 17.02.2023
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	23.03.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	27.04.2023	öffentlich

### **Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Holm; hier: Schreiben an Land und Kreis**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Mit der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG hat die Europäische Union ein Konzept vorgegeben, Lärmauswirkungen zu erfassen und ihnen entgegenzuwirken.

Aufgabe der Gemeinde ist die Bewertung der Situation vor Ort, die Identifizierung des Handlungsbedarfs und die Erarbeitung von Gegenmaßnahmen. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Holm im Jahre 2018 einen Lärmaktionsplan aufgestellt, aus dem mögliche Maßnahmen und bereits praktizierte Maßnahmen zur Lärmreduzierung hervorgehen. Der Lärmaktionsplan ist auf der Internetseite des Amtes Geest und Marsch Südholstein ([www.amt-gums.de](http://www.amt-gums.de)) einsehbar.

Da es sich bei den Hauptlärmquellen um Bundes- und Landesstraßen handelt und somit die Entscheidungskompetenz für Maßnahmen zur Lärmreduzierung in erster Linie bei den Straßenbaulastträgern liegt, hat die Gemeinde Holm keine Einflussmöglichkeiten, die im Lärmaktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen.

Aus diesem Grund wurde seitens der Verwaltung im Auftrag des Bürgermeisters ein Schreiben formuliert, in dem über diese Problematik hingewiesen und um Stellungnahme gebeten wird. Dieses Schreiben soll an den Kreis Pinneberg und das Landesministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur) gesendet werden.

Der Entwurf dieses Schreibens ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Seitens der Gemeinde Holm ist zu beraten und beschließen, ob dieses Schreiben in der vorliegenden Fassung bzw. mit Änderungen und/oder Ergänzungen versendet werden soll.

#### **Finanzierung:**

entfällt

**Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, das beigefügte Schreiben in der vorliegenden Fassung/mit folgenden Änderungen an den Kreis Pinneberg und das Landesministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur zu senden.

---

Hüttner

**Anlagen:**

Anschreiben LAP 2023 an Kreis/Land



# Gemeinde Holm

## Der Bürgermeister

Gemeinde Holm \* Schulstraße 12 \* 25488 Holm

### Bürgermeister U. Hüttner

Schulstraße 12  
25488 Holm  
Tel.: 04103-2406  
Fax: 04103-989409  
www.gemeinde-holm.de  
Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Frau Pein  
Tel.: 04122-854-124  
Fax: 04122-854-224  
m.pein@amt-gums.de  
Az: 5/  
(bitte bei Schriftverkehr immer angeben)

Heist, 17.02.2023

## Umsetzung des Lärmaktionsplanes gemäß Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (ULR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahre 2018 hat die Gemeinde Holm einen Lärmaktionsplan gemäß Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (ULR) beschlossen.

Dieser Lärmaktionsplan wurde mithilfe der vom Land Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Lärmkarten erarbeitet. Dabei werden die Hauptverkehrsquellen wie Bundes- und Landesstraßen berücksichtigt. In der Gemeinde Holm sind dies konkret die Bundesstraße 431 und die Landesstraße 105.

Bereits vor der Verpflichtung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes hat die Gemeinde Holm Maßnahmen zur Lärminderung ergriffen und hat so einen Kreisverkehr an der Bundesstraße 431 im Bereich der Hetlinger Straße/Hauptstraße/Schulstraße. Außerdem werden in regelmäßigen Abständen Geschwindigkeitsmessgeräte aufgestellt. Diese werden nicht nur an der B 431 oder der L 105 aufgestellt, sondern insbesondere auch in den Nebenstraßen.

Angestrebt und wünschenswert ist, dass bei zukünftigen Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen durch den Straßenbaulastträger lärminderndes Material verwendet wird. Es wird jedoch angemerkt, dass die Gemeinde selbst wenig bis keine Einflussmöglichkeit bei der Erneuerung von Straßenbelägen hat, weil sie nicht selbst Straßenbaulastträger ist.

Gleiches gilt für andere Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte, die nicht durch die Gemeinde selbst aufgestellt werden können (Ausnahme: Geschwindigkeitsmessgeräte), sondern auf begründeten Antrag durch die Polizei oder zuständige Behörden.

Als weitere Maßnahme, die noch nicht im Lärmaktionsplan benannt wurde, hat die Gemeinde bei der zuständigen Kreisbehörde mit Datum vom 31.05.2021 einen Antrag auf

Öffnungszeiten Amtsverwaltung,  
Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist:

Mo, Di, Do, Fr 08.00 - 12.00 Uhr  
montags 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Hinweis:

Sprechzeiten für den Bereich  
Bürgerservice nur mit vorheriger  
Terminvereinbarung auf der  
Website des Amtes oder  
telefonisch unter 04122/854-0.

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Elbmarsch eG  
Kto.-Nr.: 0000041998 (BLZ 221 631 14)  
BIC:GENODEF1HTE  
IBAN:DE10 221 631 1400 0004 1998

Öffnungszeiten Bürgerbüro,  
Schulstraße 12, 25488 Holm

dienstags 9.00 - 12.00 Uhr  
donnerstags 15.00 - 18.00 Uhr

Versetzung der Ortschilder gestellt, mit dem Ziel die Beschleunigung der Fahrzeuge entsprechend hinauszuzögern und so u. a. die Lärmbelästigung für Anwohnerinnen und Anwohner durch beschleunigende Fahrzeuge an den Ortsausgängen zu reduzieren. Diesem Antrag wurde insofern zugestimmt, als dass das nördlich Ortseingangsschild in Richtung Uetersen weiter in Richtung Norden versetzt wurde. Dies hat spürbar zur Geschwindigkeits- und Lärmreduzierung geführt.

Die Versetzung des Ortsschildes in Richtung Wedel wurde begründet abgelehnt, was aus Sicht der Gemeinde Holm nicht nachvollziehbar ist.

Insgesamt lässt sich daraus zusammenfassen, dass die Gemeinde zwar einen Lärmaktionsplan in einem zeitaufwändigen Prozess durch Öffentlichkeitsbeteiligungen und unter Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange aufstellt und regelmäßig fort schreibt, jedoch aufgrund der Eigentumsverhältnisse und Zuständigkeiten von Polizei und der entsprechenden Fachbehörden keinerlei Entscheidungskompetenz besitzt, um die im Lärmaktionsplan festgelegten Ziele zur Lärminderung auch durchzusetzen.

Die Gemeinde Holm beantragt daher, dass Handlungsmöglichkeiten aus dem Lärmaktionsplan entstehen. Des Weiteren beantragt die Gemeinde eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in den Ortsdurchfahrten als Sofortmaßnahme, da diese wie oben beschrieben am Beispiel der Versetzung des Ortsschildes Richtung Norden sofort spürbar wäre. Als weitere oder alternative Maßnahmen sind eine bauliche Fahrbahneinengung, Schräggitter an den Ortseinfahrten oder eine Verkehrsinsel denkbar.

Aus den oben genannten Gründen möchte ich als Bürgermeister der Gemeinde Holm meinen Unmut darüber äußern, dass diese Verpflichtung zur Aufstellung und Fortschreibung von Lärmaktionsplänen für bestimmte Gemeinden besteht. Es handelt sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe, wobei ich die Selbstverwaltung nicht klar erkennen kann, wenn die aus dem aufgestellten Lärmaktionsplan erwachsenen Maßnahmen hinsichtlich der Ausführung in Bezug auf das Ob und Wie nicht in der Hand der Gemeinde liegen.

Gern möchte die Gemeinde Holm ihren Beitrag leisten und Maßnahmen zur Lärminderung beisteuern und ergreifen. Die in der aktuellen Fassung des Lärmaktionsplans festgelegten Maßnahmen hat die Gemeinde Holm bereits vor der Aufstellung dieses Plans regelmäßig durchgeführt und versucht bei erforderlichen Sanierungen der Straßen Einfluss auf den Straßenbaulastträger zu nehmen. Dies ist jedoch kaum möglich, wenn durch die Lärmaktionspläne keinerlei Bindungskraft für die Straßenbaulastträger und andere Entscheidungsinstanzen besteht. Aus meiner Sicht ist der Lärmaktionsplan in diesem Fall überflüssig. Im Rahmen der Beteiligungen erhalten auch die zuständigen Behörden die Möglichkeit Stellung zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und deren Umsetzungsfähigkeit zu nehmen. Zudem weise ich darauf hin, dass die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung bereits jetzt die Betrachtung in Bezug auf Lärmimmissionen vornimmt, entsprechende Lärmgutachten erstellen lässt und die erforderlichen Maßnahmen umsetzt.

Ich freue mich, wenn diese Einwendungen zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachbehörden (Bund, EU) weitergegeben werden. Des Weiteren würde ich mich über eine Stellungnahme Ihrerseits zu meinen Einwendungen über die Notwendigkeit und Durchsetzungsfähigkeit eines Lärmaktionsplanes freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Hüttner  
Bürgermeister